



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

5 U 23/2001 c = 1 -O- 2275/2000 a.

Verkündet am 16. August 2001

Blome

als Vorsitzender

BESCHLUSS

In Sachen

hat der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 unter Mitwirkung der Richter und der Richterin

Blome, Soiné und Boysen

beschlossen:

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

G R Ü N D E

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gem. § 91 a ZPO nur noch nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

Bei streitiger Durchführung des Verfahrens hätte die Klägerin bis zur Abgabe der übereinstimmenden Erledigungserklärung mit ihrem Unterlassungsbegehren obsiegt.

Die Klägerin ist, wie sie nunmehr nachgewiesen hat, als qualifizierte Einrichtung in die vom Bundesverwaltungsamt geführte Liste nach § 22 a AGBG eingetragen. Damit ist sie berechtigt, Unterlassungsansprüche gemäß § 13 AGBG geltend zu machen.

Vorliegend steht der Klägerin ein solcher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nach § 13 Abs. 1 AGBG zu. Die von de Beklagten im Zusammenhang

mit ihrem Vergissmeinnicht-Service von den Nutzern verlangte Einverständniserklärung ist eine allgemeine Geschäftsbedingung und verstieß in der vom Kläger angegriffenen Ausgestaltung gegen § 10 Nr. 5 AGBG.

Mit dem Landgericht geht auch der Senat davon aus, dass es sich bei dem von der Beklagten angebotenen Service nicht um eine ohne rechtlichen Bindungswillen erbrachte Dienstleistung, also um eine Gefälligkeit, handelt. Entscheidend für die Qualifizierung einer Klausel als allgemeine Geschäftsbedingung ist u.a., wie der Empfänger einer solchen Offerte diese einstuft bzw. ob es eine entsprechende Verkehrssitte gibt. Hier folgt der Senat der Argumentation des Klägers, der darauf abstellt, dass zum einen nicht klar ist, für welche Zwecke der Nutzer den Vergissmeinnicht-Service tatsächlich nutzt, nämlich ob u.U. nicht doch für Termine, die über eine bloß gesellschaftliche Funktion hinausgehen, und dass die Beklagte sich zum anderen als besonders seriöse, "zuverlässige" Partnerin dieses Services ins Spiel bringt und damit für sich besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt, wenn sie verspricht, der User werde nie wieder peinliche Situationen durch Vergessen eines wichtigen Termins erleben. Dann ist das mehr als eine bloße Gefälligkeit ohne Rechtsbindungswillen, auch wenn noch nicht sofort vertragliche Beziehung zustande kommen.

Die Unwirksamkeit der Klausel folgt für den Senat allerdings nicht aus § 9 AGBG, da er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Landgerichts hat, das insbesondere darauf abstellen will, der Minderjährigenschutz gebiete eine solche Unwirksamkeit. Mit der vom Landgericht gegebenen Begründung müsste jede AGB-Klausel, die nicht gesondert Minderjährige ausnimmt, als unwirksam angesehen werden. Das dürfte nicht richtig sein.

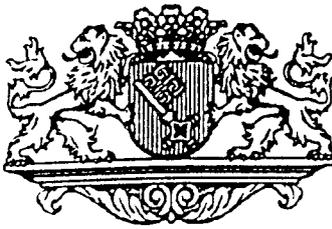
Die von der Beklagten in der ursprünglichen Form vorgesehene Einverständniserklärung enthält jedoch die Fiktion einer Willenserklärung der Benutzer gem. § 10 Nr. 5 AGBG, wonach sie mit einer Verarbeitung ihrer Daten durch die Beklagte einverstanden sind. Diese Erklärung wird gerade nicht ausdrücklich

abgegeben, sondern ergibt sich nur daraus, dass die Benutzer an dem Vergiss-mein-nicht-Service teilnehmen. Die in den Buchstaben a) und b) des § 10 Nr. 5 AGBG geregelte Ausnahme liegt nicht vor. Eine ausdrückliche Erklärung der Benutzer betreffend ihr Einverständnis mit der Verarbeitung ihrer Daten ist in den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht vorgesehen. Dann war die Klausel aber unwirksam, so dass die Klage im Ergebnis Erfolg gehabt hätte.

Blome

Soiné

Boysen



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

5 U 23/2001 c = 1 -O- 2275/2000 a.

Verkündet am 16. August 2001

Blome

als Vorsitzender

BESCHLUSS

In Sachen

hat der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 unter Mitwirkung der Richter und der Richterin

Blome, Soiné und Boysen

beschlossen:

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

G R Ü N D E

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gem. § 91 a ZPO nur noch nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

Bei streitiger Durchführung des Verfahrens hätte die Klägerin bis zur Abgabe der übereinstimmenden Erledigungserklärung mit ihrem Unterlassungsbegehren obsiegt.

Die Klägerin ist, wie sie nunmehr nachgewiesen hat, als qualifizierte Einrichtung in die vom Bundesverwaltungsamt geführte Liste nach § 22 a AGBG eingetragen. Damit ist sie berechtigt, Unterlassungsansprüche gemäß § 13 AGBG geltend zu machen.

Vorliegend steht der Klägerin ein solcher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nach § 13 Abs. 1 AGBG zu. Die von de Beklagten im Zusammenhang

mit ihrem Vergissmeinnicht-Service von den Nutzern verlangte Einverständniserklärung ist eine allgemeine Geschäftsbedingung und verstieß in der vom Kläger angegriffenen Ausgestaltung gegen § 10 Nr. 5 AGBG.

Mit dem Landgericht geht auch der Senat davon aus, dass es sich bei dem von der Beklagten angebotenen Service nicht um eine ohne rechtlichen Bindungswillen erbrachte Dienstleistung, also um eine Gefälligkeit, handelt. Entscheidend für die Qualifizierung einer Klausel als allgemeine Geschäftsbedingung ist u.a., wie der Empfänger einer solchen Offerte diese einstuft bzw. ob es eine entsprechende Verkehrssitte gibt. Hier folgt der Senat der Argumentation des Klägers, der darauf abstellt, dass zum einen nicht klar ist, für welche Zwecke der Nutzer den Vergissmeinnicht-Service tatsächlich nutzt, nämlich ob u.U. nicht doch für Termine, die über eine bloß gesellschaftliche Funktion hinausgehen, und dass die Beklagte sich zum anderen als besonders seriöse, "zuverlässige" Partnerin dieses Services ins Spiel bringt und damit für sich besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt, wenn sie verspricht, der User werde nie wieder peinliche Situationen durch Vergessen eines wichtigen Termins erleben. Dann ist das mehr als eine bloße Gefälligkeit ohne Rechtsbindungswillen, auch wenn noch nicht sofort vertragliche Beziehung zustande kommen.

Die Unwirksamkeit der Klausel folgt für den Senat allerdings nicht aus § 9 AGBG, da er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Landgerichts hat, das insbesondere darauf abstellen will, der Minderjährigenschutz gebiete eine solche Unwirksamkeit. Mit der vom Landgericht gegebenen Begründung müsste jede AGB-Klausel, die nicht gesondert Minderjährige ausnimmt, als unwirksam angesehen werden. Das dürfte nicht richtig sein.

Die von der Beklagten in der ursprünglichen Form vorgesehene Einverständniserklärung enthält jedoch die Fiktion einer Willenserklärung der Benutzer gem. § 10 Nr. 5 AGBG, wonach sie mit einer Verarbeitung ihrer Daten durch die Beklagte einverstanden sind. Diese Erklärung wird gerade nicht ausdrücklich

abgegeben, sondern ergibt sich nur daraus, dass die Benutzer an dem Vergiss-mein-nicht-Service teilnehmen. Die in den Buchstaben a) und b) des § 10 Nr. 5 AGBG geregelte Ausnahme liegt nicht vor. Eine ausdrückliche Erklärung der Benutzer betreffend ihr Einverständnis mit der Verarbeitung ihrer Daten ist in den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht vorgesehen. Dann war die Klausel aber unwirksam, so dass die Klage im Ergebnis Erfolg gehabt hätte.

Blome

Soiné

Boysen



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

5 U 23/2001 c = 1 -O- 2275/2000 a.

Verkündet am 16. August 2001

Blome

als Vorsitzender

BESCHLUSS

In Sachen

hat der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 unter Mitwirkung der Richter und der Richterin

Blome, Soiné und Boysen

beschlossen:

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

G R Ü N D E

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gem. § 91 a ZPO nur noch nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

Bei streitiger Durchführung des Verfahrens hätte die Klägerin bis zur Abgabe der übereinstimmenden Erledigungserklärung mit ihrem Unterlassungsbegehren obsiegt.

Die Klägerin ist, wie sie nunmehr nachgewiesen hat, als qualifizierte Einrichtung in die vom Bundesverwaltungsamt geführte Liste nach § 22 a AGBG eingetragen. Damit ist sie berechtigt, Unterlassungsansprüche gemäß § 13 AGBG geltend zu machen.

Vorliegend steht der Klägerin ein solcher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nach § 13 Abs. 1 AGBG zu. Die von de Beklagten im Zusammenhang

mit ihrem Vergissmeinnicht-Service von den Nutzern verlangte Einverständniserklärung ist eine allgemeine Geschäftsbedingung und verstieß in der vom Kläger angegriffenen Ausgestaltung gegen § 10 Nr. 5 AGBG.

Mit dem Landgericht geht auch der Senat davon aus, dass es sich bei dem von der Beklagten angebotenen Service nicht um eine ohne rechtlichen Bindungswillen erbrachte Dienstleistung, also um eine Gefälligkeit, handelt. Entscheidend für die Qualifizierung einer Klausel als allgemeine Geschäftsbedingung ist u.a., wie der Empfänger einer solchen Offerte diese einstuft bzw. ob es eine entsprechende Verkehrssitte gibt. Hier folgt der Senat der Argumentation des Klägers, der darauf abstellt, dass zum einen nicht klar ist, für welche Zwecke der Nutzer den Vergissmeinnicht-Service tatsächlich nutzt, nämlich ob u.U. nicht doch für Termine, die über eine bloß gesellschaftliche Funktion hinausgehen, und dass die Beklagte sich zum anderen als besonders seriöse, "zuverlässige" Partnerin dieses Services ins Spiel bringt und damit für sich besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt, wenn sie verspricht, der User werde nie wieder peinliche Situationen durch Vergessen eines wichtigen Termins erleben. Dann ist das mehr als eine bloße Gefälligkeit ohne Rechtsbindungswillen, auch wenn noch nicht sofort vertragliche Beziehung zustande kommen.

Die Unwirksamkeit der Klausel folgt für den Senat allerdings nicht aus § 9 AGBG, da er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Landgerichts hat, das insbesondere darauf abstellen will, der Minderjährigenschutz gebiete eine solche Unwirksamkeit. Mit der vom Landgericht gegebenen Begründung müsste jede AGB-Klausel, die nicht gesondert Minderjährige ausnimmt, als unwirksam angesehen werden. Das dürfte nicht richtig sein.

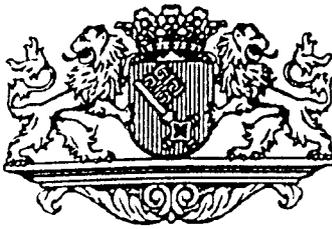
Die von der Beklagten in der ursprünglichen Form vorgesehene Einverständniserklärung enthält jedoch die Fiktion einer Willenserklärung der Benutzer gem. § 10 Nr. 5 AGBG, wonach sie mit einer Verarbeitung ihrer Daten durch die Beklagte einverstanden sind. Diese Erklärung wird gerade nicht ausdrücklich

abgegeben, sondern ergibt sich nur daraus, dass die Benutzer an dem Vergiss-mein-nicht-Service teilnehmen. Die in den Buchstaben a) und b) des § 10 Nr. 5 AGBG geregelte Ausnahme liegt nicht vor. Eine ausdrückliche Erklärung der Benutzer betreffend ihr Einverständnis mit der Verarbeitung ihrer Daten ist in den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht vorgesehen. Dann war die Klausel aber unwirksam, so dass die Klage im Ergebnis Erfolg gehabt hätte.

Blome

Soiné

Boysen



Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen

5 U 23/2001 c = 1 -O- 2275/2000 a.

Verkündet am 16. August 2001

Blome

als Vorsitzender

BESCHLUSS

In Sachen

hat der 5. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 unter Mitwirkung der Richter und der Richterin

Blome, Soiné und Boysen

beschlossen:

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

G R Ü N D E

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung vom 01. August 2001 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war gem. § 91 a ZPO nur noch nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kosten zu entscheiden.

Bei streitiger Durchführung des Verfahrens hätte die Klägerin bis zur Abgabe der übereinstimmenden Erledigungserklärung mit ihrem Unterlassungsbegehren obsiegt.

Die Klägerin ist, wie sie nunmehr nachgewiesen hat, als qualifizierte Einrichtung in die vom Bundesverwaltungsamt geführte Liste nach § 22 a AGBG eingetragen. Damit ist sie berechtigt, Unterlassungsansprüche gemäß § 13 AGBG geltend zu machen.

Vorliegend steht der Klägerin ein solcher Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte nach § 13 Abs. 1 AGBG zu. Die von de Beklagten im Zusammenhang

mit ihrem Vergissmeinnicht-Service von den Nutzern verlangte Einverständniserklärung ist eine allgemeine Geschäftsbedingung und verstieß in der vom Kläger angegriffenen Ausgestaltung gegen § 10 Nr. 5 AGBG.

Mit dem Landgericht geht auch der Senat davon aus, dass es sich bei dem von der Beklagten angebotenen Service nicht um eine ohne rechtlichen Bindungswillen erbrachte Dienstleistung, also um eine Gefälligkeit, handelt. Entscheidend für die Qualifizierung einer Klausel als allgemeine Geschäftsbedingung ist u.a., wie der Empfänger einer solchen Offerte diese einstuft bzw. ob es eine entsprechende Verkehrssitte gibt. Hier folgt der Senat der Argumentation des Klägers, der darauf abstellt, dass zum einen nicht klar ist, für welche Zwecke der Nutzer den Vergissmeinnicht-Service tatsächlich nutzt, nämlich ob u.U. nicht doch für Termine, die über eine bloß gesellschaftliche Funktion hinausgehen, und dass die Beklagte sich zum anderen als besonders seriöse, "zuverlässige" Partnerin dieses Services ins Spiel bringt und damit für sich besonderes Vertrauen in Anspruch nimmt, wenn sie verspricht, der User werde nie wieder peinliche Situationen durch Vergessen eines wichtigen Termins erleben. Dann ist das mehr als eine bloße Gefälligkeit ohne Rechtsbindungswillen, auch wenn noch nicht sofort vertragliche Beziehung zustande kommen.

Die Unwirksamkeit der Klausel folgt für den Senat allerdings nicht aus § 9 AGBG, da er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Auffassung des Landgerichts hat, das insbesondere darauf abstellen will, der Minderjährigenschutz gebiete eine solche Unwirksamkeit. Mit der vom Landgericht gegebenen Begründung müsste jede AGB-Klausel, die nicht gesondert Minderjährige ausnimmt, als unwirksam angesehen werden. Das dürfte nicht richtig sein.

Die von der Beklagten in der ursprünglichen Form vorgesehene Einverständniserklärung enthält jedoch die Fiktion einer Willenserklärung der Benutzer gem. § 10 Nr. 5 AGBG, wonach sie mit einer Verarbeitung ihrer Daten durch die Beklagte einverstanden sind. Diese Erklärung wird gerade nicht ausdrücklich

abgegeben, sondern ergibt sich nur daraus, dass die Benutzer an dem Vergiss-mein-nicht-Service teilnehmen. Die in den Buchstaben a) und b) des § 10 Nr. 5 AGBG geregelte Ausnahme liegt nicht vor. Eine ausdrückliche Erklärung der Benutzer betreffend ihr Einverständnis mit der Verarbeitung ihrer Daten ist in den Geschäftsbedingungen der Beklagten nicht vorgesehen. Dann war die Klausel aber unwirksam, so dass die Klage im Ergebnis Erfolg gehabt hätte.

Blome

Soiné

Boysen